

# **Satzung des Vereins „Food for Biodiversity“**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Food for Biodiversity - Biodiversität in der Lebensmittelbranche“, soll eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein ist pre-kompetitiv, dient direkt dem gemeinnützigen Ziel des Schutzes der Biologischen Vielfalt und leistet im Rahmen des rechtlich, insbesondere kartellrechtlich Zulässigen einen Beitrag zur Transformation zu nachhaltigen und zukunftsfähigen Ernährungssystemen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes
  - des Tierschutzes
  - der Bildung.
- (4) Im Rahmen des Satzungszwecks fördert der Verein
  - a.) den Dialog, die Vernetzung und die gemeinnützige Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, um dem Verlust an Ökosystemen, Tier- und Pflanzenarten und genetischer Vielfalt entgegenzuwirken. Damit leistet der Verein einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der deutschen und der europäischen Biodiversitäts-Strategie sowie der UN-Ziele für Nachhaltige Entwicklung.
  - b.) die Sensibilisierung für die Bedeutung der Biologischen Vielfalt in der Lebensmittelbranche und der Öffentlichkeit.
  - c.) die Gewinnung und Verbreitung von Erkenntnissen sowie die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz der Biologischen Vielfalt.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die gemeinsame Verpflichtung der Mitglieder, den Schutz der Biologischen Vielfalt als ein zentrales Anliegen in der Lebensmittelbranche und ihren vorgelagerten Erzeuger-Wertschöpfungsketten zu verankern (Selbstverpflichtung).

- durch Forschung, Erarbeitung und öffentliche Verbreitung von Wissen, von Beispielen guter Unternehmenspraxis und Instrumenten für ein nachhaltiges Biodiversitätsmanagement, z. B. durch Publikationen, Veranstaltungen, Seminare.
- Umsetzung von Projekten zur Förderung von biologischer Vielfalt in Agrarlandschaften und der Lebensmittelbranche, die auch in Kooperation mit gemeinnützigen oder öffentlichen Partnern durchgeführt werden können.
- Öffentlichkeitsarbeit, um die Wertschätzung für die Vielfalt an Arten und natürlichen Lebensräumen zu erhöhen.
- Stellungnahmen und Positionspapiere zur Verbesserung der politischen Rahmenbedingungen und Gesetzgebung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene mit dem Ziel, den Schutz der Biologischen Vielfalt in der Lebensmittelwirtschaft zu fördern.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein kann auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ausländischen steuerbegünstigten Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke vornehmen (§ 58 Nr. 1 AO).

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder (juristische Personen) und Fördermitglieder (juristische Personen). Fördermitglied kann jede juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt, nicht jedoch Unternehmen und standardsetzende Organisationen, die ordentliches Mitglied werden können. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder sind berechtigt, Vorstandsmitglieder des Vereins zu werden.
- (2) Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, für die Ziele des Vereins einzutreten und den Beitrag zu leisten.
- (3) Mitglied des Vereins können juristische Personen aus nachfolgenden fünf Bereichen werden:

- a) Öffentliche Hand (A)
  - b) Lebensmittelproduzierende und -verarbeitende Industrie (B)  
Mitglieder dieses Bereichs können sein:  
- Verbände und Unternehmen der Lebensmittelproduzierenden und –  
verarbeitenden Industrie
  - c) Lebensmittelhandel (C)  
Mitglieder können sein:  
- Verbände und Unternehmen des Lebensmittelhandels.
  - d.) Standardsetzende Organisationen, die Standards für die Lebensmittelwirtschaft anbieten oder entwickeln sowie Zertifizierungsorganisationen (D)
  - e) Zivilgesellschaft (E)  
Mitglieder können sein:  
- Nichtregierungsorganisationen, die ein Interesse an dem Schutz und der Förderung der Biologischen Vielfalt in der Lebensmittelbranche haben;  
- Landwirtschaftliche Verbände, die den Schutz und die Förderung der Biologischen Vielfalt in der Lebensmittelbranche aktiv verfolgen;  
- Institutionen aus den Bereichen Wissenschaft und Bildung, die sich für das Thema Biologische Vielfalt und Lebensmittel engagieren und sich insbesondere mit Untersuchungen und Studien zur Förderung von Biologischer Vielfalt in der Agrarwirtschaft beschäftigen.
- (4) Bei Zweifeln, welchem Bereich die Mitglieder zuzuordnen sind, entscheidet der Vorstand. Dies gilt auch bei Zweifeln, ob ein Antragsteller überhaupt einem dieser Bereiche zuzuordnen ist.
- (5) Die Aufnahme in den Verein als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand innerhalb einer Frist von sechs Wochen entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann die Betroffene die Mitgliederversammlung schriftlich anrufen. Die Aufnahme ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der schriftlichen Aufnahmebestätigung genannten Tag der Beschlussfassung des Vorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (6) Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
- a) mit der Löschung der Körperschaft oder mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. mit Auflösung der Organisation,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Bei Austritt bleibt die Pflicht zu Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr bestehen.

- (2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

Zusätzlich kann der Verein einen Beirat einrichten, der den Vorstand in einer beratenden Funktion unterstützt.

## **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mittels einfachen Briefes oder elektronischer Kommunikationsmittel und möglichst innerhalb des ersten Halbjahres einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern (Außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer virtuellen Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen. Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
- c) Wahl eines externen Rechnungsprüfers und Entgegennahme des Berichts über die Rechnungsprüfung;
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Entscheidung über Beschlussvorlagen des Vorstandes, wie die Annahme einer Beitragsordnung;

- g) Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- h) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund nach § 10 Abs. 5.

## § 9

### Stimmrecht, Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Vereinsmitglieder können sich in einer Mitgliederversammlung von einem/einer ihrer Mitarbeiter\*in oder einem / einer Bevollmächtigten, insbesondere auch von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei Mitglieder vertreten. Im zuletzt genannten Fall ist eine Vollmacht in Textform erforderlich.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern 25 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von Zahl oder Gruppenzugehörigkeit der erschienenen Mitglieder insofern beschlussfähig ist, als es um Tagesordnungspunkte geht, die auf der Tagesordnung der nicht-beschlussfähigen Mitgliederversammlung standen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einer Person des Vorstands geleitet. Die Versammlungsleitung bestimmt eine(n) Protokollführer\*in.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet
  - a) über eine Änderung dieser Satzung einschließlich des Vereinszwecks mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen,
  - b) über eine Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen und
  - c) im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht zur Ermöglichung der Eintragung der Satzung oder einer Satzungsänderung gefordert werden und/oder die zur Erlangung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ohne Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung unverzüglich vorzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder über die Änderungen unverzüglich zu informieren.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und vom/von der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus mindestens 3 (drei), höchstens 5 (fünf) Mitgliedern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche Geschäftsführer\*in einstellen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des/r Geschäftsführers/in werden in diesem Fall in einer Geschäftsordnung festgelegt; er kann diese/n nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bestellen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln gewählt. Gewählt ist ein Vorstandsmitglied, wenn es die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung erhält.
- (3) Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder ist an der Erfüllung seiner Aufgaben dauernd gehindert, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bestellen.
- (5) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende/n, eine(n) Stellvertreter/in und eine(n) Schatzmeister/in wählen.

- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er ist insbesondere verantwortlich für folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie seiner eigenen Sitzungen einschließlich Aufstellen der Tagesordnung;
  - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - d) Entgegennahme von Vorschlägen für und Beschlussfassung über Projekte, Maßnahmen und Aktionen;
  - e) Beauftragung und Überwachung von Personen, die im Auftrag des Vereins tätig werden;
  - f) Aufstellung des Wirtschaftsplans;
  - g) Erstellung des Rechenschaftsberichts und Jahresabschlusses;
  - h) Abgabe von öffentlichen Stellungnahmen des Vereins.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gelten folgende

Regelungen:

- a) Die Vorstandsmitglieder sollen sich um eine möglichst einstimmige Willensbildung bemühen.
  - b) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
  - c) Beschlüsse können mit den in diesem Absatz festgelegten Mehrheitsverhältnissen auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.
  - d) In Einzelfällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder Post gefasst werden.
- (8) Vorstandsitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt. Die Sitzungen können auch als Video-/ Telefonkonferenz oder Zuschaltung nicht anwesender Vorstandsmitglieder stattfinden.
  - (9) Der Verein wird nach § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
  - (10) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen können auf Antrag in angemessener Höhe erstattet werden.-Mitglieder des Vorstandes können für ihre Aufgaben, die über die administrative Vorstandstätigkeit hinausgehen, auf Grundlage gesondert abzuschließender Dienst-, Werk- oder ähnlicher Verträge eine angemessene Vergütung erhalten. Über den Abschluss und die Höhe entscheidet der Vorstand ohne ein eventuell betroffenes Vorstandsmitglied.

### **§ 11 Beiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge entsprechend der Beitragsordnung zu leisten.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise befreit werden.

### **§ 12 Vereinslogo, Vereinsmedien**

- (1) Der Vorstand erlässt Richtlinien zur Nutzung des Vereinslogos.
- (2) Mitglieder sind berechtigt, das Vereinslogo im Einklang mit den vom Vorstand erlassenen Richtlinien zur Nutzung zu verwenden.

### **§ 13**

#### **Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht, Rechnungsprüfung**

- (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat ferner nach Abschluss jedes Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen. Der Jahresabschluss ist im Rechenschaftsbericht zu erläutern.
- (3) Die Durchführung des Wirtschaftsplans und der Jahresabschluss sind von einem externen qualifiziertem Rechnungsprüfer zu prüfen.
- (4) Der Prüfbericht der externen Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Dieser ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.

### **§ 14**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die dieses unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Naturschutzes zu verwenden hat.

### **§ 15**

#### **Regelung zum Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederversammlung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern mindestens folgend Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verantwortet und gespeichert: Name, Bereichszuordnung, Anschrift Email-Adresse und Bankverbindung. Der Verein verpflichtet sich die Anforderungen des Datenschutzes zu erfüllen. Entsprechende Vorkehrungen zur Verarbeitung insbesondere von personenbezogenen Daten werden gewährleistet.